

Verordnung zur Sicherung und Erhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen im südlichen Rheinland-Pfalz (Landesdeichverordnung Rheinland-Pfalz Süd – LDSVO)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

Auf Grundlage der §§ 79 Abs. 3, 96 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) wird zur Sicherung und Erhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen an Rhein und Nahe verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellten öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, d.h. für Deiche, Hochwasserschutzmauern und -wände, einschließlich der Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen an Rhein und Nahe (§ 76 Abs. 1 LWG). Eine detaillierte Kartendarstellung ist auf dem GeoExplorer des Wasserportals Rheinland-Pfalz (www.wasserportal.rlp-umwelt.de) einsehbar.

§ 2 Grundsatz

(1) Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen haben, zum Wohl der Allgemeinheit, Vorrang vor jeglichen sonstigen Nutzungen. Für deren Erhalt, Sicherung und Verteidigung gelten die jeweils aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 19712:2013-01 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern).

(2) Die Benutzung der Deiche zum Zwecke der Deichunterhaltung, -sanierung und -verteidigung durch den Unterhaltungspflichtigen und die Wasserwehren ist unbeschadet der nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen etc. zulässig.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen durch Dritte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 3 Bestandteile des Deiches

Der Deich (siehe auch Anlage 2) besteht aus einem Deichkörper, der land- und wasserseitig durch den Deichfuß begrenzt wird, und einem beidseitigen, ab dem Deichfuß gemessenen 5 m breiten Deichschutzstreifen einschließlich der damit verbundenen Nebenanlagen und Einrichtungen, wie z.B. Deichwege, Auf- und Überfahrten, Schließen, Siele, Schöpfwerke. Sofern ein Deichschutzstreifen im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens festgelegt ist, gilt abweichend von Satz 1 dieses Maß.

§ 4 Schutzzone

Zur Sicherung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gegen Unterspülung, Grundbruch, Quellbildung und dergleichen wird eine beidseitig vom Anlagen-/Deichfuß gemessene 75 m breite Schutzzone festgesetzt.

§ 5 Verbote, Anzeigepflicht und Ausnahmegenehmigung

(1) Jede (Be-)Nutzung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage, die im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck steht, ist verboten.

(2) Für Deiche gelten insbesondere folgende Verbote:

1. Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens;
2. Entnahme von Bodenmaterial;
3. Lagerung von Gegenständen oder Stoffen;
4. Aufstellen von Schildern, Werbetafeln, Sitzbänken und dergleichen;
5. Aufbringen von Farbmarkierungen auf den asphaltierten Deichverteidigungswegen;
6. Entsorgung von Grünschnitt;
7. Viehtreiben und Weidenlassen;
8. Radfahren, Reiten, Führen von Pferden und Befahren sowie Parken mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Kutschen und landwirtschaftliche Fahrzeuge) auf den unbefestigten Deichkronen, Deichböschungen und im Deichschutzstreifen;
9. Befahren der Deichverteidigungswege mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme des Anliegerverkehrs;
10. Bepflanzung der Deiche mit Bäumen und Sträuchern;
11. Unbefugtes Bedienen der mit den Deichen verbundenen Nebenanlagen und Einrichtungen.

Wer eine öffentliche Hochwasserschutzanlage (be-)nutzen will, hat dies rechtzeitig vor Beginn beim jeweiligen Unterhaltungspflichtigen (z.B. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz Neustadt oder Mainz) anzuzeigen. Hierfür sind die zu deren Beurteilung erforderlichen Erläuterungen, Pläne und sonstigen Unterlagen einzureichen und das berechtigte Interesse darzulegen. Die (Be-)Nutzung kann untersagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Unterhaltung zu besorgen sind. Wird die Nutzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf sie in der angezeigten Art und Weise durchgeführt werden.

(3) Für Hochwasserschutzwände und mobile Schutzeinrichtungen gelten insbesondere folgende Verbote:

1. Befestigen von Gegenständen, Anbringen von Plakaten und Werbetafeln und Aufbringen von Farbe,
2. Nutzungen (z.B. Anpflanzen und Aufwachsen lassen von Gehölzen, Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, Lagern von Erdstoffen und sonstigen Materialien) innerhalb eines beidseitigen 1 m breiten Schutzstreifens, die ihre Sicherheit, ihren Unterhalt und Einsatz, beeinträchtigen.

Für geplante Nutzungen entgegen dieser Verbote gilt die Anzeigepflicht des Absatzes 2 Sätze 2 ff. entsprechend.

(4) Im Deich und innerhalb der Schutzzone nach § 4 sind insbesondere Grabungen, Bohrungen, Rammungen, Verlegung von unterirdischen Leitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen im Untergrund verboten. Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag widerrufliche Ausnahmen erteilen, wenn die Sicherheit der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nicht beeinträchtigt wird und ein berechtigtes Interesse die Maßnahme erfordert.

§ 6 Sonstige Handlungspflichten und Beschränkungen

(1) Hunde sind auf den Deichen an der Leine (maximal zwei Meter) zu führen, sofern kein ausdrückliches Hundeverbot (Beschilderung) für einzelne Deichabschnitte besteht.

(2) Bei der Bewirtschaftung an den Deich unmittelbar grenzender Ackerflächen ist zum Schutz des Deiches die Herstellung tiefer Ackerfurchen und Geländeabsätze zu vermeiden.

(3) Unabhängig vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 10 müssen neu anzupflanzende Bäume einen Abstand von 10 m – Pappeln von 30 m – zum Deichfuß aufweisen. Bestehende Bäume in dieser baumfreien Zone dürfen bei Abgängigkeit nicht ersetzt werden.

(4) Einfriedungen auf Anliegergrundstücken an Hochwasserschutzanlagen dürfen im unteren Bereich (50 cm von der Grasnarbe) die Einsichtnahme vom Deich aus auf die dahinterliegende Fläche nicht unmöglich machen. Sie sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt beidseitig von Bewuchs freizuhalten.

(5) Die Außerbetriebnahme bestehender baulicher Fremdanlagen an Hochwasserschutzanlagen ist bei der zuständigen Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Anlagen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde fachgerecht zurückzubauen.

§ 7 Duldungs- und Unterlassungspflichten

(1) Unbeschadet der Pflichten aus § 79 Abs. 1 und 2 LWG ist dem Unterhaltungspflichtigen oder dessen Beauftragten, den Wasserwehren sowie der technischen Fachbehörde jederzeit die Zugänglichkeit zu den Hochwasserschutzanlagen durch den Anlieger zu gewährleisten und der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Deichgrundstücke haben nach Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte erforderlichenfalls Bäume und Sträucher entfernt und auf den Deichen eine Grasnarbe unterhält.

§ 8 Besondere Regelungen bei Hochwasser

(1) Ab Eröffnung des Hochwassermeldedienstes durch die Hochwasservorhersagezentrale Rheinland-Pfalz für die Flussgebiete darf die unbefestigte Deichoberfläche (Grasnarbe) und der Deichverteidigungsweg nur noch von Mitarbeitenden der zuständigen Wasserbehörden und Wasserwehren sowie deren Beauftragten betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Anwohner, die ihr Wohngrundstück ausschließlich über den Deichverteidigungsweg erreichen können. Freizeitaktivitäten jeglicher Art sind einzustellen und untersagt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke haben bei Hochwasser die zur Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(3) Den Weisungen der zuständigen Wasserbehörden und Wasserwehren ist Folge zu leisten.

§ 9 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Erteilung der nach diesen Vorschriften notwendigen Ausnahmegenehmigungen entscheidet die zum Vollzug dieser Verordnung jeweils zuständige untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gemäß der aktuell geltenden Fassung des Landeswassergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Soweit nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis etc. erforderlich ist, treffen die hierfür zuständigen Behörden die nach dieser Verordnung notwendigen Genehmigungen, wobei diese dann durch die nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse etc. ersetzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Gebote und Verbote dieser Verordnung können gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 26 des Landeswassergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt auch für öffentliche Hochwasserschutzanlagen im Geltungsbereich des § 1, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach der bisherigen Rheindeichordnung bestehenden Rechte und Befugnisse gelten mit dem bisherigen Inhalt zugelassen fort.

§ 12 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutze der Rheinniederung im Bereich des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung) vom 8. Oktober 1971 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 21, Seite 208) wird aufgehoben.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Vorschriften verweisen oder Bezeichnungen verwenden, die durch diese Rechtsverordnung aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland – Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 22.10.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung
Manfred Schanzenbächer

Az.: 6411#2024/0001-0111 31 AB2